

**43 / 2021 Rundschriften**

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassenen Ärzte sind:  
Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter

sowie zur Information an:

8. alle Landesärztekammern

Wien, 12.05.2021  
Mag. JS/MM/BeS

**Betrifft: Informationen zur Förderung für betriebliche Testungen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kundmachung des Bundesgesetzes über eine COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen (Betriebliches Testungs Gesetz – BTG) ist bereits am 25. März 2021 (s. Beilage 1) erfolgt. Mit 10. Mai 2021 ist nun auch die im Gesetz avisierte Förderrichtlinie erlassen worden, welche weitere Details und Rahmenbedingungen zum Erwerb dieser Förderung für die Testungen des Personals in den Ordinationen enthält (s. Beilage 2).

Eine geförderte betriebliche Testung kann zwischen dem 15. Februar 2021 und dem 30. Juni 2021 in den Ordinationen durchgeführt werden. Durch diese Initiative erhalten Ordinationen einen pauschalen Kostenbeitrag des Bundes von € 10,- für jeden durchgeführten und gemeldeten CE-zertifizierten Antigen-Test und PCR-Test (\*siehe Produkte laut der Förderrichtlinie) ihrer Mitarbeiter und zusätzlich für die Testung vorgesehene Personen. Die Testkits müssen selbst erworben werden. Die Förderung wird jeweils als Einmalbetrag quartalsweise im Nachhinein über den AWS ausbezahlt. Für die Förderung darf an einer Person höchstens 1 mal pro Tag ein Test durchgeführt werden. Die Förderung wird als Pauschalbetrag bezuschusst. Der Pauschalbetrag deckt dabei folgende Kosten ab: Materialkosten des COVID-19 Tests sowie die direkt im Zusammenhang mit der Durchführung der Testung anfallenden Nebenkosten.

Bitte beachten Sie, dass hinsichtlich des Förderzuschusses eine Untergrenze vorgesehen ist. Die Untergrenze beträgt für Ordinationen € 500,- für das erste Quartal und € 1.000,- für das zweite Quartal. Eine Förderungsobergrenze ist nicht festgesetzt.

Abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter in einer Ordination, weichen die Prozesse des Förderungserwerbs geringfügig ab.

#### Ordinationen mit mehr als 50 Mitarbeiter:

Ärztinnen und Ärzte ab einer Mitarbeiteranzahl von mehr als 50 Personen müssen sich über die von der WKÖ eingerichtete Testplattform (AWS-Plattform) für die betriebliche Testung anmelden. Die Österreichische Wirtschaftskammer hat für die Registrierung einen Muster-Antrag inkl. der genauen Vorgehensweise auf der Homepage ([Betriebliche Teststraße für NICHT-Wirtschaftskammer Mitglieder - WKO.at](#)) platziert.

Nach der Registrierung auf der Plattform und Prüfung der Daten wird der Zugang durch das BMSGPK freigeschaltet.

Zusätzlich muss zu Dokumentationszwecken wöchentlich das Formular zu den durchgeführten Testungen ausgefüllt und hinterlegt werden. Bei einer stichprobenartigen Überprüfung muss es dem AWS vorgelegt werden (s. Beilage 3).

#### Bitte beachten Sie bezüglich der Nachtragung der **seit 15. Februar 2021 durchgeführten Testungen** in die Testplattform folgende Sonderregelung der Förderrichtlinie:

Da es zu Verzögerungen in der technischen Umsetzung hinsichtlich der Registrierung für einen Zugang zur Testplattform gekommen ist, können Testergebnisse - abweichend von dem Erfordernis der täglichen Einmeldung von Testergebnissen in die Testplattform des Bundes - ausnahmsweise bis einschließlich **16. Mai 2021 (24 Uhr) in die Testplattform nachgetragen werden**. Ab 17. Mai 2021 kommen die Vorgaben dieser Richtlinie zur Einmeldungsverpflichtung in die Testplattform uneingeschränkt zur Anwendung.

#### Ordinationen mit weniger als 50 Mitarbeiter:

Für Betriebe, oder in diesem Fall Ordinationen, wo die Mitarbeiteranzahl unter 50 Personen beträgt, ist eine gesonderte Vorgehensweise zur Dokumentation der Anzahl der durchgeführten Testungen vorgesehen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Testungen des Personals ist ein vom Ministerium zur Verfügung gestelltes Formular zu verwenden. Hier kann die Anzahl der durchgeführten Testungen angeführt und bestätigt werden (s. Beilage 3). Hier wird die Anzahl der täglichen Testungen dokumentiert. Wie bei den Ordinationen mit über 50 Personen muss das Formular aufbewahrt werden und bei einer Überprüfung durch den AWS vorgelegt werden.

Antragstellung zur Förderung (gilt für alle Ordinationsgrößen):

Im nächsten Schritt sind Förderungsanträge nach Ablauf des vorangegangenen Quartals ausschließlich unter Verwendung des AWS Fördermanagers, unter <https://foerdermanager.aws.at>, direkt beim AWS einzumelden. Die Antragstellung für Quartal 1 beginnt mit 17. Mai 2021 und endet am 31. Mai 2021, für Quartal 2 am 1. Juli 2021 und endet am 31. Juli 2021. Pro Quartal kann pro Förderungswerber nur ein Antrag eingebracht werden. Mit der Antragstellung bestätigt der Förderungswerber, dass die Förderungsvoraussetzungen vorliegen und dass die Bedingungen der Richtlinie und die im Antrag enthaltenen sonstigen Bedingungen eingehalten werden, insbesondere die ordnungsgemäße Abwicklung der COVID-19-Tests. Der AWS nimmt eine weitgehend automatisierte Prüfung der formellen Kriterien, eine Qualitätssicherung der Unternehmensdaten sowie das Vorhandensein der erforderlichen Bestätigungen zum Zeitpunkt der Beantragung vor.

Eine Auszahlung von Fördermitteln durch den AWS erfolgt im Nachhinein auf Basis der bei der Antragstellung von dem Förderungswerber bekanntgegebenen Anzahl von durchgeführten Testungen.

Wichtige Details zur Förderbeantragung und Abwicklung sind aber bereits auf der Homepage der WKÖ einsehbar unter: [https://www.wko.at/service/corona-betriebliches-testen.html?shorturl=wkoat\\_betriebe-testen](https://www.wko.at/service/corona-betriebliches-testen.html?shorturl=wkoat_betriebe-testen)

Des Weiteren finden Sie im folgenden Dokument des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandorte weitere Detailinformationen (s. Beilage 4).

Der Vollständigkeit halber dürfen wir darauf hinweisen, dass gemäß der am 19. Mai 2021 in Kraft tretenden COVID-19-Öffnungsverordnung für Ordinationen keine wöchentliche Testpflicht besteht, wenn ein „Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr“ gemäß § 1 Abs 2 Z 4 bis 7 (betrifft Impfung bzw Genesungsnachweis) genannten Verordnung erbracht werden kann. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen „Nachweis der Impfung oder Genesung“ nicht vorweisen können, haben einen Testnachweis zu erbringen und alle sieben Tage zu erneuern.

Bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

VP MR Dr. Johannes Steinhart e.h.  
Obmann

a.o. Univ. -Prof. Dr. Thomas Szekeres e.h.  
Präsident

Anlagen